

TOP 2: Direktvergabe RVM - Grundsatzbeschluss

- Im Linienbündel WAF 1 werden die Verkehrsleistungen derzeit durch die RVM erbracht.
- Zum 31.12.2020 läuft der derzeitige Öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) an die RVM aus. Eine Anschlussregelung ist erforderlich.
- Alle Münsterlandkreise beabsichtigen die RVM wieder mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen im Wege der Direktvergabe zu betrauen.
- Die rechtlichen Voraussetzungen wurden geprüft und bestätigt.
- In den Fachausschüsse der anderen Münsterlandkreise wurden bereits analoge Beschlussvorlagen wie im Kreis Warendorf beraten.
- Vorteile: Garantie eines zuverlässigen, erfolgreichen ÖPNV auf hohem qualitativen Niveau, Synergieeffekte und Innovationskraft durch WVG-Gruppe, unmittelbare Einflussnahme als Gesellschafter auf den ÖPNV, Erhalt des Unternehmenswertes

TOP 3 – 6: Delegationsvereinbarungen

- Die Linien der RVM gehen teilweise auch in das Gebiet benachbarter Aufgabenträger.
- Zur rechtssicheren Vergabe sind Vereinbarungen mit den Nachbar-Aufgabenträgern zu schließen, damit die dort liegenden Linienabschnitte mit vergeben werden können.
- Alle Delegationsvereinbarungen im Münsterland liegen einem einheitlichen Grundmuster zugrunde und wurden von der Bezirksregierung vorab geprüft.
- Zur Vereinfachung ist für das Münsterland insgesamt eine gemeinsame Vereinbarung mit der Stadt Münster erarbeitet worden.
- Die weiteren Vereinbarungen betreffen die angrenzenden Kreise Gütersloh und Soest sowie die Stadt Hamm.

TOP 7: Änderung der Allgemeinen Vorschrift zu § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW

- Die Änderung der Allgemeinen Vorschrift wurde bereits bzw. soll in allen Münsterlandkreisen beschlossen werden.
- Grundlage ist eine Änderung des ÖPNVG NRW aus 2016: Wahlfreiheit zur Ausschüttung der Ausbildungsverkehrspauschale über öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA)
- bestehende Bewilligungen genießen Bestandsschutz
- Vorteile der Änderung:
 - Einheitliche Anwendung im gesamten Münsterland
 - größere Rechtssicherheit
 - deutliche Verwaltungsvereinfachung

TOP 9: Fortschreibung des NVP Kreis Warendorf

Formalien:

- Beschluss zur Fortschreibung des NVP im Oktober 2015
- Umfassendes Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt
- Im WUPA am 14.09.2018 wurde der Entwurf des NVP beraten und die abschließende Trägerbeteiligung beschlossen.
- Ergebnisse liegen nun in Form einer Synopse vor. Die Synopse unterscheidet im Wesentlichen drei Möglichkeiten des Umgangs mit den Stellungnahmen:
 - Der Anregung wird (teilweise) gefolgt.
 - Der Anregung kann nicht gefolgt werden.
 - Kenntnisnahme.
- Mit den Ergebnissen der heutigen Sitzung wird der NVP durch den Kreistag beschlossen (gleiche Vorgehensweise in allen Münsterlandkreisen).

TOP 9: Fortschreibung des NVP Kreis Warendorf

Inhalt:

- Der Nahverkehrsplan ist ein Rahmenplan und die Grundlage für die Gestaltung des ÖPNV in den nächsten Jahren. Kein starres Regelwerk. Neue äußere Einflüsse (z. B. Gesetzgebung, Digitalisierung) werden auch zu Anpassungen führen.
- Der Nahverkehrsplan (Bus) regelt nicht: Ortsverkehre, Haltestellen, Schienenpersonennahverkehr.
- Der Aufbau der Nahverkehrspläne wurde münsterlandweit abgestimmt und ist weitestgehend identisch.